

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle  
Kommunikation und Bildung (Ein-Fach-Master) der  
Philosophischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 30. April 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), haben die Philosophische Fakultät und die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

**INHALTSÜBERSICHT**

**I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Credit-Point-System
- § 5 Lehrveranstaltungen, Praktika
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

**II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

**III. MASTERSTUDIUM**

- § 14 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studenumfang
- § 15 Studienberatung
- § 16 Zulassung zum Masterstudium und Studienvoraussetzungen
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Notenermittlung bei bestandenem Masterstudium

§ 20 Akademischer Grad

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 21 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 22 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen in dem Ein-Fach-Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung an der Philosophischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Sie legt die für alle Studienanteile des Masterstudiums Interkulturelle Kommunikation und Bildung gültigen Bestimmungen fest. Das von den Fakultäten gemeinsam erstellte Modulhandbuch enthält verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Ordnung.

### **§ 2**

#### **Ziel und Aufbau des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung beinhaltet Fachstudien in den Fachgebieten Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Linguistik, Psychologie und Sozialwissenschaften.

(2) In dem Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung vertiefen und ergänzen die Studierenden ihre im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworbenen Qualifikationen. Es werden die Fähigkeiten vermittelt, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, Erkenntnisse und Methoden der jeweiligen Fachwissenschaften in selbständiger wissenschaftlicher und berufspraktischer Arbeit anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu beurteilen.

(3) Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

### **§ 3**

#### **Module**

(1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Im Modulhandbuch werden die einzelnen Module hinsichtlich Struktur, Inhalt und Anzahl der Credit Points (CP) und weiterer Bestimmungen beschrieben. Die Fakultäten können auf Antrag des betreffenden Fachs zusätzliche Module beschließen, die den in § 14 Abs. 4 aufgeführten Modulen gleichwertig sind, sowie Änderungen innerhalb bereits bestehender Module bzw. bei Modulvoraussetzungen beschließen.

(3) Die Module umfassen vier bis zwölf Credit Points und der Umfang des Präsenzstudiums umfasst zwischen vier und acht Semesterwochenstunden (SWS). Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.

(4) Folgende Modultypen werden unterschieden:

- a) Mastermodule bauen auf in einem einschlägigen Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf und leisten eine forschungsorientierte oder anwendungsorientierte Vertiefung und Spezialisierung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.
- b) Wahlpflichtmodule im Rahmen des Masterstudiums dienen der wissenschaftlichen Profilbildung und können fächerübergreifend angeboten werden.
- c) Ergänzungsmodule sind weder den Master- noch den Wahlpflichtmodulen zugeordnet.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von Sprachkenntnissen oder der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen oder an Teilen von Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regelt § 14.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credit Points voraus. Dieser wird vom Prüfungsamt attestiert.

(7) Erfolgreich abgeschlossene Module werden in der Regel benotet. Jedes Master- und Wahlpflichtmodul beinhaltet mindestens eine benotete Prüfungsleistung. Die Modulnote errechnet sich aus der im Modul erbrachten benoteten Prüfungsleistung bzw. aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der im jeweiligen Modul erfolgreich erbrachten benoteten Prüfungsleistungen.

## **§ 4**

### **Credit-Point-System**

(1) Das Studienvolumen wird in Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Diese geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Einem Credit Point wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind etwa 30 Credit Points zu erwerben. Im viersemestrigen Masterstudium sind mindestens 120 Credit Points zu erwerben.

(2) Credit Points werden erworben durch

- a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbständigen Studien und der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen im Rahmen der Module,
- b) die Anfertigung der Masterarbeit,
- c) den Nachweis ergänzender Studien und Leistungen.

(3) Credit Points werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen bzw. die Masterarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Credit Points bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.

(4) Zur Verteilung der Credit Points im Masterstudium Interkulturelle Kommunikation und Bildung siehe § 14 Abs. 4.

## § 5

### Lehrveranstaltungen, Praktika

(1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt und durch selbständige Studien ergänzt. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachkurse, Arbeitskurse und Kolloquien, die ggf. durch Tutorien ergänzt werden. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im elektronischen Lehr- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität zu Köln.

1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
2. Seminare dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten des Faches.
3. Sprachpraktische Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
4. Übungen, Kolloquien und Arbeitskurse dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung, Seminar oder Literaturstudium erworbenen Kenntnisse.
5. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität, die der Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse dienen.
6. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt und es wird das Fachwissen vertieft.

Die Lehr- und Lernziele werden im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden (für die Prüfungsleistungen in diesen Lehrveranstaltungen siehe § 8 Abs. 6 Satz 2).

(3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.

(4) Seminare, Übungen, Tutorien und Kolloquien sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Prüfungsleistungen wie Essays, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen. Über den Nachweis der aktiven Teilnahme innerhalb einer Lehrveranstaltung entscheidet die oder der Lehrende.

(5) Praktika sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen darüber hinaus der Einübung und Ergänzung der von der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

## § 6

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Regelungen zum ECTS bilden den Bezugsrahmen für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Prüfungsleistungen.

(6) Module werden in der Regel als Ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.

(7) Die Anrechnung gemäß den Absätzen 1 bis 6 und 8 bezieht sich auch auf nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote nach § 19 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen dazu, dass die Note einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung nicht ermittelt werden kann, wird diese Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Fachnote einbezogen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat alle für die Anrechnung notwendigen und relevanten Unterlagen vorzulegen.

(10) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

## **II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 7**

#### **Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen gemäß § 8 abgelegt. Für die Masterarbeit gelten gemäß § 18 besondere Bestimmungen.

### **§ 8**

#### **Modulprüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- a) Klausurarbeiten (ggf. bestehend aus maximal drei verschiedenen Teilklausuren): In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Klausurarbeit anzugeben. Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 240 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Den Studierenden können für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.
  - b) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Fachwissen verfügen und ihre Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermögen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Diese Prüfung kann ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist (Protokoll). Eine mündliche Prüfung soll in der Regel eine Dauer von bis zu 45 Minuten – bei Gruppenprüfungen nicht mehr als jeweils 15 Minuten zusätzlich pro weiteren Studierenden – nicht überschreiten sowie 20 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- c) Portfolios: Mittels Portfolios können die Studierenden dokumentieren, dass sie die Module bearbeitet, vertieft und im Hinblick auf ihre Kompetenzentwicklung reflektiert haben.
- d) Prüfungen im Rahmen von Projekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Dokumentationen, die Analyse und Interpretation empirischen Datenmaterials verbunden mit der Entwicklung einer mediengestützten Präsentation, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.
- e) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass die Studierenden dazu in der Lage sind, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches Interkulturelle Kommunikation und Bildung mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.
- f) Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung): Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken. Das Referat kann im Sinne einer Prüfungsleistung schriftlich ausgearbeitet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßigen Prüfungsformen, die im Modulhandbuch im Einzelnen festgelegt werden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Absatz 1 nicht benannt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung im Rahmen des Modulhandbuchs zu benennen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als im Modulhandbuch verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen in Erziehungswissenschaft, in Ethnologie, in Linguistik oder in Psychologie auch in Modulen des Masterstudiums angeboten werden, vorausgesetzt, es findet eine den unterschiedlichen Studienniveaus entsprechende Differenzierung der Prüfungsanforderungen statt. Bei der Angleichung von Vorkenntnissen kann hiervon abgewichen werden. Näheres regelt das Modulhandbuch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt zu Beginn der Lehrveranstaltung innerhalb der durch das Modulhandbuch festgesetzten Vorgaben und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Prüfungstermine, -umfang, -formen und -inhalte.

(5) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 und 2 erfolgt durch die Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern das Modulhandbuch keine gesonderte Anmeldung vorsieht. Ohne Anmeldung zur und regelmäßige Teilnahme an der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der/den Prüfung/en. Prüfungen können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit kann den Studierenden verwehrt werden, die die Prüfung wegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 13 nicht bestanden haben.

Im Falle der Wiederholung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein Wiederholungstermin bestimmt bzw. eine Frist für die erneute Erbringung der Prüfungsleistung gesetzt. An diesem Wiederholungstermin können auch Studierende teilnehmen bzw. diese Wiederholungsfrist kann auch von den Studierenden in Anspruch genommen werden, die den ersten Prüfungstermin bzw. die erste Prüfungsfrist aus triftigen



Gründen versäumt haben. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Wird diese Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. wird dieser Prüfungstermin bzw. diese Prüfungsfrist aus nicht triftigen Gründen versäumt, besteht kein Anspruch auf einen erneuten Prüfungstermin bzw. eine Neufestsetzung der Prüfungsfrist. Die Prüfungsleistung muss dann im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. erbracht werden.

Für Wiederholungsprüfungen bzw. für Prüfungen im Sinne von Satz 1 des vorherigen Abschnitts sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann für die Überarbeitung von Hausarbeiten Auflagen machen oder ein neues Thema festsetzen. Bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen derselben Lehrveranstaltung nicht wiederholt werden.

(6) Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Lehrveranstaltung und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 13. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 13 Abs. 4 abzugeben.

(7) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewertung von Prüfungsleistungen bzw. Modulen erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 bzw. § 11 Abs. 1. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. eines Moduls ist der bzw. dem Studierenden in einer angemessenen Frist von in der Regel sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(8) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.

(9) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund davon zurücktritt.

(10) Die für das Versäumnis nach Absatz 9 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

(11) Bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

(12) Ist eine Studierende oder ein Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen und gemäß § 48 Abs. 5 HG beurlaubt, ist sie oder er nicht berechtigt, an dieser Hochschule Prüfungen abzulegen; unbeschadet hiervon gelten die Ausnahmeregelungen gemäß § 48 Abs. 5 HG. Erfolgt die

Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, werden die an der ausländischen Universität abgelegten Prüfungen gemäß § 6 Abs. 3 angerechnet.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Humanwissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Philosophischen Fakultät und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
2. je zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. je einem Mitglied aus der Gruppe der Master-Studierenden der Philosophischen Fakultät und aus der Gruppe der Master-Studierenden der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird gemäß Absatz 5 die Studiendekanin oder der Studiendekan derjenigen Fakultät bestimmt, die gerade nicht den Vorsitz innehat.

(5) Die Mitglieder werden von den Engeren Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungsausschussvorsitz wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Philosophischen Fakultät oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät übernommen; nach zwei Jahren Amtszeit wechselt der Vorsitz von der einen zu der anderen Fakultät. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist automatisch die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät, die gerade nicht den Vorsitz innehat. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Absatz 3 Nr. 2 sowie die akademischen Mitarbeiter nach Absatz 3 Nr. 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende

oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsformen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Prüfungsordnung einschließlich der Bestimmungen des Modulhandbuchs. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und gibt ggf. Anregungen zur Weiterentwicklung dieser Ordnung sowie des Modulhandbuchs.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen nach § 8 Abs. 1 müssen dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis angehören.

(2) Für die Masterarbeit gemäß § 18 bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist ferner auf Antrag der ein

Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren nach § 65 Abs. 1 HG für die Abnahme von Prüfungen befugten Personen möglich. Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können entsprechend den Regelungen der Fakultäten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Die oder der Studierende kann für die Masterarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit ist gemäß § 18 Abs. 12 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Von der Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Satz 3 wird gleichwohl dann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt, wenn die Masterarbeit von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Wird im Fall von Satz 4 das Fach nur von einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten, wird eine externe Prüferin oder ein externer Prüfer bestellt. Lautet bei der Masterarbeit eine Einzelbewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) und die andere „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich als Note das arithmetische Mittel der beiden besseren, mindestens „ausreichend“ (4,0) lautenden Einzelbewertungen. Lauten zwei der drei Einzelbewertungen „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Masterarbeit nicht bestanden. Im Falle einer nicht bestandenen Masterarbeit muss auch das Zweitgutachten eine ausführliche Begründung enthalten.

(3) Beträgt bei der Masterarbeit die Notendifferenz mehr als 2,0, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen errechnet. Die Bewertung kann aber nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser lauten, wenn mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die Sätze 7 bis 9 des Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im jeweiligen Masterzeugnis auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Wenn sich für die Gesamtnote der Wert "1,0" ergibt, lautet das Prädikat „mit Auszeichnung“.

## § 12

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Prüfungsleistungen sind gemäß § 11 Abs. 1 zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Sie sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde oder wenn sie als „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, wann die Masterarbeit wiederholt werden kann oder ob es sich um eine endgültig nicht bestandene Masterarbeit handelt. Der Bescheid über die nicht bestandene Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder das Studium abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung gemäß § 21 Abs. 6 ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass das Masterstudium Interkulturelle Kommunikation und Bildung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

## § 13

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet und die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung und von der Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.

(2) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Erklärung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.

(4) In Hausarbeiten und in der Masterarbeit ist Folgendes schriftlich zu erklären:

„Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/ Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung gemäß § 5 stört, kann von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter nach Abmahnung von der Teilnahme an der einzelnen Lehrveranstaltung oder der gesamten Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Bereits erbrachte Teilleistungen verfallen. Weitergehende Maßnahmen nach dem Hausrecht bleiben unberührt.

### **III. MASTERSTUDIUM**

#### **§ 14**

##### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.

(2) Der Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung umfasst Fachstudien in den Fachgebieten Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Linguistik, Psychologie und Sozialwissenschaften (ggf. einschließlich Ergänzender Studien).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 120 Credit Points zu erwerben. Die Credit Points verteilen sich wie folgt:

- a) In den Mastermodulen 1 bis 5 sind jeweils 8 CP (insgesamt 40 CP) zu erbringen,
- b) von den Wahlpflichtmodulen 1 bis 9 sind drei Module zu belegen und in diesen jeweils 12 CP (insgesamt 36 CP) zu erbringen,
- c) in den „Ergänzenden Studien“ (einschließlich zweier interdisziplinären Kolloquien) sind 14 CP zu erbringen,
- d) die Masterarbeit wird mit 30 CP kreditiert.

(4) Nähere Regelungen enthält die folgende Tabelle:

Abkürzungen:

CP = Credit Points

EM = Ergänzungsmodul

MM = Mastermodul

P = Pflicht

WM = Wahlpflichtmodul

WP = Wahlpflicht

	Modul- kürzel	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	Modulbezogene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen/ Nachweise	Gewichtung der Prüfungsleistungen bei Berechnung der Modulnote	CP	Gewichtung der Modulnoten bei Berechnung der Fachnote	∑ CP
<b>Mastermodule</b>	MM 1	Ethnologie und Sprache	P	Keine	Aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung gemäß § 8	100%	8	8/76	40
	MM 2	Diversität und Migration	P	Keine	Aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung gemäß § 8	100%	8	8/76	
	MM 3	Sprache und Kommunikation	P	Keine	Aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung gemäß § 8	100%	8	8/76	
	MM 4	Interkulturelle Bildung	P	Keine	Aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung gemäß § 8	100%	8	8/76	
	MM 5	Sozial- und Kommunikationspsychologie	P	Keine	Aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, zwei Prüfungen gemäß § 8	50%/50%	8	8/76	
<b>Wahlpflichtmodule (3 aus 9)</b>	WM 1	Konstruktion kultureller Identität	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, zwei Prüfungen gemäß § 8	40%/60%	12	12/76	36
	WM 2	Transkulturalität	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, zwei Prüfungen gemäß § 8	40%/60%	12	12/76	
	WM 3	Mobility and Citizenship	WP	Keine	Aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung im Rahmen eines Projekts gemäß § 8	100%	12	12/76	
	WM 4	Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung gemäß § 8	100%	12	12/76	
	WM 5	Mehrsprachigkeit	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, zwei Prüfungen gemäß § 8	40%/60%	12	12/76	



	WM 6	Zweitspracherwerb	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, zwei Prüfungen gemäß § 8	40%/60%	12	12/76		
	WM 7	Diagnostik im Kontext von Mehrsprachigkeit	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung gemäß § 8	100%	12	12/76		
	WM 8	Deutsch als Zweitsprache	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, zwei Prüfungen gemäß § 8	40%/60%	12	12/76		
	WM 9	Internationale Zusammenarbeit und Globales Lernen	WP	Keine	Aktive Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen, eine Prüfung gemäß § 8	100%	12	12/76		
<b>Ergänzende Studien</b>	EM 1	Zwei Kolloquien	P	Keine	Aktive Teilnahme	-	4	-		
	EM 2	Freie Studien	P	Keine	Diverse Nachweise	-	10	-	14	
<b>Masterarbeit</b>			P	Abschluss von drei Master- und/oder Wahlpflichtmodulen	-	-	30	-	30	
<b>Summe</b>										<b>120</b>

(5) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann gemäß § 59 HG beschränkt werden.

## **§ 15**

### **Studienberatung**

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung.

(2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Masterstudiums sind die Studienberatung im Dekanat der Philosophischen Fakultät und das Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der jeweiligen Fachgruppen, Institute und Departments zur Verfügung.

(4) Eine Studienberatung zur Organisation des Masterstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen (Master-Beratung) ist zu Beginn des ersten Fachsemesters obligatorisch. Die Teilnahme wird bescheinigt. Die Inanspruchnahme von weiteren individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln, das Zentrum für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit der Philosophischen Fakultät sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psycho-Soziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

## **§ 16**

### **Zulassung zum Masterstudium und Studienvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt erstmals zum Wintersemester 2011/2012. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer im Masterstudium Interkulturelle Kommunikation und Bildung. Es gelten die Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Voraussetzung für die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind:

1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 Credit Points oder eines erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiums.

- a) Ein einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt 60 der erworbenen Credit Points auf das Fach Erziehungswissenschaft und/oder das Fach Ethnologie und/oder das Fach Linguistik und/oder das Fach Psychologie und/oder das Fach Sozialwissenschaften bezogen sind. Diese Einschlägigkeit ist für das Bachelorstudienfach Ethnologie (2-Fach) und das Bachelorstudienfach Linguistik und Phonetik (2-Fach) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln sowie für das Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft (1-Fach und 2-Fach) und das Bachelorstudienfach Psychologie (1-Fach) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ohne Einzelfallprüfung gegeben.
  - b) Ein teilweise einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt 40 der erworbenen Credit Points auf das Fach Erziehungswissenschaft und/oder das Fach Ethnologie und/oder das Fach Linguistik und/oder das Fach Psychologie und/oder das Fach Sozialwissenschaften bezogen sind.
  - c) Ein vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich der Abschlussprüfung, hinsichtlich des Studienumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden und Leistungspunkte) sowie hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen gleichwertig ist.
  - d) Ein teilweise vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich der Abschlussprüfung gleich- oder höherwertig, jedoch hinsichtlich des Studienumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden) oder hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen nur teilweise gleichwertig ist. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Zulassung zum Masterstudium nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.
2. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
  3. Der Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt.
  4. Der Nachweis von Englischkenntnissen, die dem Niveau von Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer im Masterstudium Interkulturelle Kommunikation und Bildung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
- c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren Studium einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen akademischen Abschluss bereits erworben hat.

(4) Die Zulassung zum Masterstudium kann mit Auflagen erfolgen.

(5) Im Falle, dass im jeweiligen Bachelorstudium eines der unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Fächer weniger als 60 CP, aber 40 CP oder mehr in einschlägigen Fachstudien absolviert worden sind, müssen bis zur Anmeldung zur Masterprüfung je nach Einzelfall weitere CP aus den Modulen des Bachelorstudiums Erziehungswissenschaft oder des

Bachelorstudiums Ethnologie oder des Bachelorstudiums Linguistik oder des Bachelorstudiums Psychologie nachgewiesen werden; ihre Benotung wird nicht in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einbezogen.

(6) Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis über den Abschluss des Studiums gemäß Absatz 2 Nr. 1 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ein Jahr nach Aufnahme des Studiums (§ 49 Abs. 7 Satz 3 HG), der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 3 bzw. ausreichender Englischkenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 4 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Wird der Abschluss des Studiums nicht fristgerecht nachgewiesen oder wird der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse oder Englischkenntnisse nicht fristgerecht geführt, wird die Zulassung zum Masterstudium widerrufen; der Anspruch auf Einschreibung im Masterstudium erlischt.

(7) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Feststellung der Einschlägigkeit und Erfüllung der Zulassungs- und Studienvoraussetzungen sowie der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(8) Die Bewerbung zum Studium erfolgt beim Prüfungsausschuss. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise gemäß Absatz 2 fristgerecht zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Prüfungsausschuss vorlegen. Sofern keine Fristen nach höherrangigem Recht vorgegeben sind, werden die Fristen für die Bewerbung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Falls eine Bewerbung nicht frist- und formgerecht beim Prüfungsausschuss eingeht oder unvollständig ist, bleibt sie unberücksichtigt. Unbeschadet hiervon gilt Absatz 9.

(9) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die zur Verfügung stehenden Studienplätze (*numerus clausus*), findet ein Auswahlverfahren statt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend einer Rangliste nach der besten Gesamtnote gemäß Zeugnis des Abschlusses nach Absatz 2 Nr. 1 vergeben. Sofern das Zeugnis keine Abschlussnote ausweist oder diese nicht eindeutig zu ermitteln ist, wird die Note „ausreichend (4,0)“ festgelegt. Über die für das Auswahlverfahren zugrunde zu legende Note entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden nach entsprechender Einstufung nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben vergeben.

(11) Die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch den Prüfungsausschuss schriftlich – ggf. vorläufig und unter Vorbehalt – mitgeteilt (Zulassungsbescheid). Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer festgesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, sie kann aber auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden. Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß Absatz 12 hinzuweisen.

(12) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber an einem Auswahlverfahren teil und tritt sie oder er den ihr oder ihm angebotenen Studienplatz innerhalb einer festgesetzten Frist nicht an, verliert sie oder er den Anspruch auf die Zulassung. Der frei werdende

Studienplatz kann bis zu einer durch den Prüfungsausschuss gesetzten Frist durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu besetzt werden.

(13) Eine Einschreibung für das Fach Interkulturelle Kommunikation und Bildung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln kann nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid nach Absatz 11 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Entsprechendes gilt für die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Die Studierenden entscheiden bei der Einschreibung, an welcher der beiden genannten Fakultäten sie sich einschreiben.

(14) Die Zulassung zum Masterstudium kann widerrufen oder die oder der Studierende exmatrikuliert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erworben hat bzw. diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

## **§ 17**

### **Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 18 werden folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen überprüft:

- a) die Einschreibung im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung oder die Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 16;
- b) die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 15 Abs. 4;
- c) ggf. der Nachweis der Erfüllung von Auflagen gemäß § 16 Abs. 4 sowie des Erwerbs fehlender Studienvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 5;
- d) der erfolgreiche Abschluss mindestens dreier Mastermodule und/oder Wahlpflichtmodule gemäß § 14 Abs. 4. Wenn die Masterarbeit in einem Wahlpflichtmodul geschrieben wird, muss zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem Modul, in dem die Masterarbeit thematisch angesiedelt wird, mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht worden sein.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die oder der Studierende beurlaubt ist; unbeschadet hiervon gilt § 48 Abs. 5 HG. Eine Zulassung zur Masterprüfung unter Vorbehalt ist nicht möglich.

## **§ 18**

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 30 Credit Points vergeben. Für die Zulassung zur Masterarbeit gelten die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich.

(3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, in der die oder der Studierende zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung der Erkenntnisse zu bearbeiten.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist einem Master- oder Wahlpflichtmodul zu entnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 10 aus einem der Fachgebiete Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Linguistik, Psychologie oder Sozialwissenschaften eine Prüferin oder einen Prüfer, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Für die Auswahl der Prüferin oder des Prüfers sowie die Themenstellung hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Näheres regelt § 10 Abs. 4.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Das Thema wird der oder dem Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 60 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und ggf. Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatz 5. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

(8) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die Begutachtung sichergestellt ist.

(10) Die Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – enthält die Erklärung gemäß § 13 Abs. 4.

(11) Die Masterarbeit ist innerhalb der der oder dem Studierenden mitgeteilten Frist gemäß Absatz 5 in dreifacher Ausfertigung – zwei gedruckte und gebundene Exemplare und einmal in schreibgeschützter elektronischer Fassung – im Prüfungsamt

einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit kann frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit abgegeben werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 10 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Masterarbeit zu.

(13) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden. Wird ein Drittgutachter bestellt, verlängert sich die Frist um weitere acht Wochen.

(14) Eine als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit sind ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Notenermittlung bei bestandenem Masterstudium**

(1) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des jeweiligen Moduls; dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung im Modul gemäß § 12 Abs. 1 „bestanden“ sein. Die endnotenrelevanten Prüfungen und ihre Gewichtung nach Credit Points sind in § 14 Abs. 4 ausgewiesen.

(2) Die Fachnote im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten aus den Master- und Wahlpflichtmodulen.

(3) Die Gesamtnote im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Fachnote und der einfach gewichteten Note der Masterarbeit.

## **§ 20**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Philosophischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 21

#### **Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die notwendige Anzahl von 120 Credit Points erworben wurde und sämtliche erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind. Über das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium werden unverzüglich eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 20 dokumentiert.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der beteiligten Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

(3) Das Zeugnis benennt das Fach, die Fachnote, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die oder der Studierende erhält zusätzlich ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

A die besten 10%

B die nächsten 25%

C die nächsten 30%

D die nächsten 25%

E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Ranges sind die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Interkulturelle Kommunikation und Bildung, die innerhalb der letzten drei Studienjahre ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Ranges muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

(6) Studierende, die die Universität zu Köln ohne Abschluss des Studiums verlassen, erhalten auf Antrag ein Transcript of Records über die Prüfungsleistungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Credit Points.



## **§ 22**

### **Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenige Prüfungsleistung oder Masterarbeit, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, für nicht bestanden und das Studium für nicht abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, wird dieser Mangel durch den Abschluss des Studiums geheilt. Hat eine Studierende oder ein Studierender die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium nicht erfüllt, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Urkunde und des Diploma Supplements.

(7) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 23**

### **Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung**

(1) Nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei Modulprüfungen gemäß § 8 kann ein Termin für die Einsichtnahme mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vereinbart werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn die oder der Studierende das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(3) Prüfungsakten (Dokumentation mit den individuellen Urkunden, Zeugnissen und Lebensläufen) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 2010, des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Juni 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 19. September 2011.

Köln, 30. April 2013

Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth